

Hygienevorschriften und Verhaltensregeln in den Sporthallen 1, 2, 3 der OVGU

Auf der Grundlage von § 8 der 6. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2020 wird die aktuelle Benutzerordnung durch folgende Regelungen ergänzt:

- Das Betreten der Sporthallen inkl. der Wechselgänge ist nur mit einer entsprechenden Mund- Nasen-Bedeckung gestattet
- Umkleiden und Duschen bleiben bis auf weiteres geschlossen
- Der Zugang zu Toiletten und Waschbecken (inkl. Desinfektionsmaterial) wird ermöglicht
- Abstandsregel von 1,5 Metern ist strikt einzuhalten.
- Die Ausübung des Sports erfolgt kontaktfrei. Es gelten die Empfehlungen der jeweiligen Spitzenfachverbände als verbindlich.
- Insgesamt dürfen sich in Sporthallen bis zu einer Größe von 450 m² Sportfläche nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig im Gebäude aufhalten. Bei Sporthallen mit mehr als 450 m² Sportfläche beträgt die maximale Personenzahl 30.
- Sportgeräte der Sporthallen dürfen nicht genutzt werden. Ausgeschlossen sind Pfoften, Netze, Tore, Bänke und alle Sportgeräte in Spezialräumen (z.B. Fitnessraum, Kegelbahn usw.). Diese sind unmittelbar nach Nutzung durch die Sportvereine und die Sportgruppen mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Wettkämpfe und Punktspiele dürfen nicht stattfinden.
- Risikogruppen dürfen keiner Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Personen mit Symptomen einer Covid 19 Erkrankung, Fieber oder jeglichen Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Sportgruppen Minderjähriger dürfen die Sportstätte nur im Beisein eines Übungsleiters*Leiterin oder Trainer*In betreten.
- Der Aufenthalt auf der Sportstätte ist auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft auch Begleitpersonen/Eltern von Minderjährigen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung.
- Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind strikt einzuhalten
 - Die Sportstätte darf nicht vor der zugewiesenen Nutzungszeit betreten werden.
 - Die Sportstätte ist vor Ablauf der zugewiesenen Nutzungszeit zu verlassen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die OVGU vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Hygiene- und Kursbedingungen

zur Durchführung eines kontaktfreien Sportangebots in den Sporthallen 1, 2, 3 der OVGU

1. Hintergrund und Geltungsbereich

Zur Durchführung des Sportangebots in den Sporthallen sind Maßnahmen der besonderen Hygiene und Sicherheit der Teilnehmenden gemäß § 8 der 6.SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2020 zu treffen.

Vor Teilnahme an einem Sportkurs sind die Hygiene- und Kursbedingungen zu lesen und zu akzeptieren. Ein Nicht-Einhalten führt zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Sportkurs. Anweisungen befugter Personen (siehe Nutzungsbedingungen) sind Folge zu leisten.

Bei ungeklärter Krankheitssymptomatik, Anzeichen respiratorischer Krankheiten oder Kontakt mit infizierten Personen (COVID-19) ist eine Kursteilnahme nicht gestattet.

2. Basis- und Handhygiene

- Hände vor und nach dem Kurs gründlich waschen
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette
- WC-Räume sind zur Nutzung und zum Waschen der Hände geöffnet
- Handdesinfektionsmittel befindet sich in jedem Gebäude beim Haupteingang
- Ggf. genutztes Equipment ist nach Nutzung zu desinfizieren unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittels
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt

3. Verfahrensweisen

- Sporthallen dürfen nur mit entsprechender Mund- und Nasenbedeckung betreten werden (Eigenbeschaffung)
- Vertraglich geregelte Kurs- und Nutzungszeiten (max. 90 min) sind strikt einzuhalten
- Sporthallen dürfen nicht vor der Nutzungszeit betreten, müssen jedoch vor Ablauf dieser wieder verlassen werden

4. Durchführung von Kursen und Trainings (Stand 04.06.2020, Änderungen vorbehalten)

- Kontaktfreie Sportarten in Gruppen von max. 15 bzw. 30 Personen (je nach Gebäudefläche) - wobei kleinere Gymnastikräume von der Nutzung ausgeschlossen sind
- Dauerhaft mindestens 1,5 m Abstand zur nächsten Person halten
- Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen ist nicht möglich, bitte umgezogen zum Kurs erscheinen
- Bringen Sie bitte ein großes Handtuch (ca. 70 x 140 cm) und ggf. eine eigene Matte mit
- Separate Dokumentation jeder Kurseinheit durch die/den Übungsleitende/n

- Verwahrung der Listen im SPOZ bzw. in der Geschäftsstelle ggf. zur Nachverfolgung von Infektionsketten
- Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden, Meldepflicht bei den Übungsleitenden
- Zuschauer sind nicht erlaubt, Anweisungen weisungsbefugter Personen ist Folge zu leisten
- Punktspiele und Wettkämpfe finden nicht statt

5. Start

- Vorausgesetzt der Zustimmung durch das Rektorat beginnt der Betrieb in den Sporthallen frühestens am 15.06.2020
- Zuvor erfolgt die Abstimmung mit Hochschule MD/SDL und USC hinsichtlich verfügbarer Nutzungszeiten
- Sporthallen werden bis zum Start des Sportbetriebes mit entsprechenden Aushängen versehen und Übungsleitende werden eingewiesen und belehrt
- Kompaktkurse finden vorbehaltlich statt

6. Weiterführende Informationen

- Homepage der Universität unter <https://www.ovgu.de/corona.html>
- Aushang „Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander“
- Aushang „Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuartigen Coronavirus“

7. Piktogramme Hygienetipps



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Wunden schützen



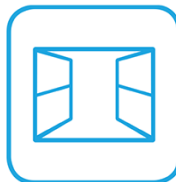
Auf ein sauberes Zuhause achten



Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen



Wäsche heiß waschen



Regelmäßig lüften

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 21 Abs. 1 der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20

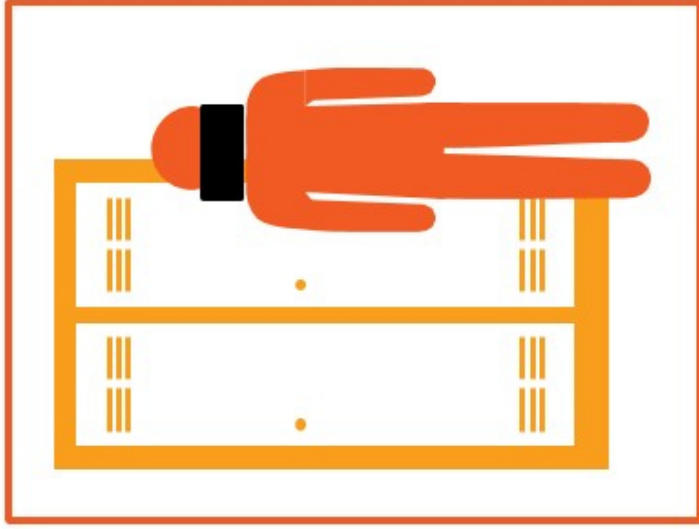
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

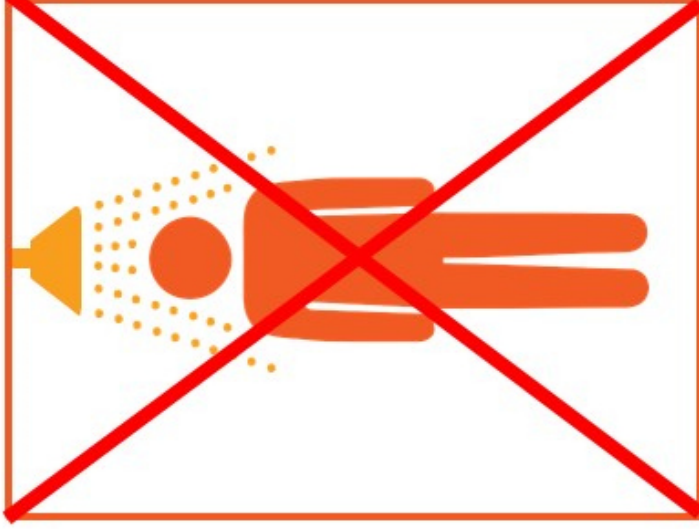
6. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 3	Feiern auf öffentlichen Plätzen für jeden Beteiligten	Jede beteiligte Person	250
§ 4 Abs. 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Erfassen in Kontaktlisten Oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaber-in oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Hygienebestimmungen, das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste sowie eine ordnungsgemäße wie dokumentierte Reinigung	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Hygienebestimmungen, kein Angebot in Buffetform, die Abstandsbestimmungen, der zulässige Personenkreis an einem Tisch, die Kundeninformationen sowie das vollständige Erfassen in einer Anwesenheitsliste	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
7 Abs. 1, 2 oder 3	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Hygienebestimmungen, Zugangsbegrenzungen sowie das vollständige Erfassen in einer Kundenliste	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucherin oder Besucher	250
§ 9 Abs. 5 Satz 2	Betreten einer der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucherin oder Besucher	500
§ 10 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3	Besucherin oder Besucher	250
§ 14 Abs. 5	Betreten einer der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucherin oder Besucher	350

§ 19	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, ohne dass eine Zulassung nach § 19 Satz 2 vorliegt	Betreffende Person	2 000
------	---	--------------------	-------

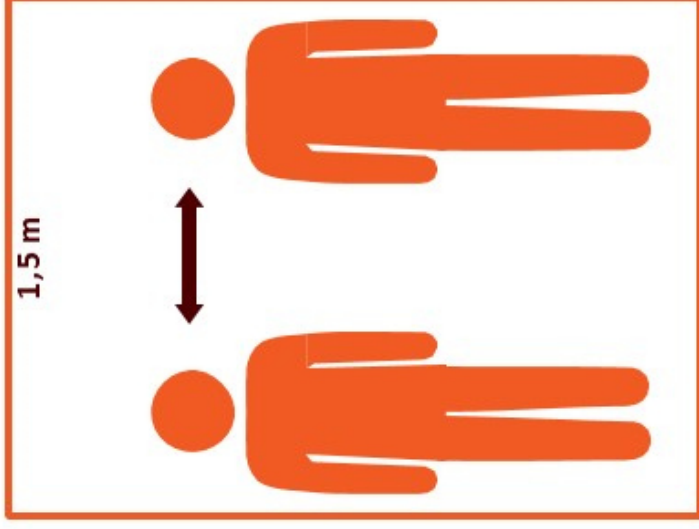
Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte). Abweichend davon ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Nr. 10 der Sechsten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (Freilegen von Kampfmitteln) gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Polizeiinspektion Zentrale Dienste.



Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.
Zugang erfolgt nur mit Mund- und Nasen-Bedeckung



Bitte nutzen Sie die Sanitäreinrichtungen unter Einhaltung der Abstandsregeln.
Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.



Halten Sie beim Sport den gebotenen Abstand ein und vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt.

Die Hygieneanforderungen sind einzuhalten!